



Nordwestdeutscher Schützenbund

SATZUNG

des

Nordwestdeutschen Schützenbundes e. V.

gegründet am 14. Januar 1951

Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen das männliche, das weibliche und das dritte Geschlecht. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung aller drei Formen verzichtet.

A. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein, nachstehend NWDSB genannt, führt den Namen
„Nordwestdeutscher Schützenbund e. V.“.
2. Der NWDSB hat seinen Sitz in 27211 Bassum und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Das Verbandsgebiet des NWDSB liegt in den Bundesländern Niedersachsen und Bremen. Näheres und Ausnahmen regelt die Aufnahmeordnung.

§ 2 Zweck des NWDSB

1. Der Zweck des NWDSB ist der freiwillige Zusammenschluss der im nordwestdeutschen Raum bestehenden Bezirksschützenverbände mit ihren Gliederungen zu einem Landeschützenverband. In dieser Eigenschaft obliegt ihm,
 - 1.1 Die Förderung des Sportschießens und des Bogensports nach einheitlichen Regeln
 - 1.2 Die Förderung der allgemeinen und sportlichen Jugendarbeit
 - 1.3 Die Förderung und Pflege des Schützenbrauchtums
 - 1.4 Die Förderung der Inklusion
 - 1.5 Die Vertretung seiner Mitglieder nach außen.
 - 1.6 Die Präsentation des Sportschießens, Bogensports und der Schützentradition in der Öffentlichkeit
2. Im Rahmen dieser Satzung, der Ordnungen und Richtlinien des NWDSB bleibt die innere Selbständigkeit seiner Gliederungen gewährleistet.

§ 3 Zuständigkeiten des Verbandes

Auf der Ebene des NWDSB ist er zuständig für:

1. Die Organisation und Durchführung von Meisterschaften und regionalen Wettkämpfen
2. Liga- und Rundenwettkämpfe.
3. Die Integration von Sportlern mit Behinderung in das Leistungs- und Kadersystem.
4. Die Aus- und Fortbildung seiner Trainer und Funktionäre, sowie die der Sportler in Leistungskadern.
5. Die Vertretung seiner Mitglieder in Verbänden und Vereinen, sowie gegenüber staatlichen und sonstigen Organisationen in Grundsatzfragen zu § 2.
6. Die Umsetzung des Umweltschutzgedankens im Schützenwesen.
7. Die Durchführung des Nordwestdeutschen Schützentages.

§ 4 Verbandsordnungen und -richtlinien

1. Der Delegiertentag ist zuständig, u.a. folgende Ordnungen zu erlassen, zu verändern oder aufzuheben.
 - a) Geschäftsordnung (GO)
 - b) Aufnahmeordnung (AO)
 - c) Rechtsordnung (RO)
2. Das Gesamtpräsidium ist zuständig, u.a. folgende Ordnungen und Richtlinien bei Bedarf zu erlassen, zu verändern oder aufzuheben:
 - a) Ausbildungsrichtlinie (AR)
 - b) Ehrungsordnung (EO)
 - c) Finanzordnung (FinO)
 - d) Referentenordnung (RefO)

3. Der Landesverband regelt weiterhin seine Angelegenheiten in
 - e) Jugendordnung (Zuständig: Verbandsjugend mit Bestätigung durch das Gesamtpräsidium)
 - f) Ligaordnung (zuständig: Ligaausschuss)
 - g) Reisekostenordnung (zuständig: Gesamtpräsidium)

Die Aufnahmeordnung und die Rechtsordnung sind Bestandteile dieser Satzung. Die übrigen Ordnungen sind nicht Bestandteile der Satzung.

Die Ordnungen und Richtlinien dürfen, soweit nicht das Verhältnis zum Vereinsregister oder zum Finanzamt betroffen ist, auch materielle Bestimmungen enthalten.

§ 5 Tätigkeitsgrundsätze, Gemeinnützigkeit

1. Der NWDSB ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz. Er bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt allen rassistischen, antisemitischen und extremistischen Bestrebungen und Aktivitäten entschieden entgegen.
2. Der NWDSB tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die Verstöße gegen Anti-Dopingbestimmungen unterbinden. Der NWDSB ist den Grundsätzen und den Zielen der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) verpflichtet.
3. Der NWDSB verurteilt jegliche Gewalt unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist und wirkt dieser entgegen. Er gewährt hiervon Betroffenen Schutz und Hilfe. Der NWDSB betreibt mit seinen Disziplinen im Schieß- und Bogensport einen gewaltfreien Sport.
4. Der NWDSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Seinem ideellen Zweck ist die zur Erreichung des Verbandszwecks erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet.
5. Die Mittel des NWDSB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des NWDSB. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des NWDSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Sämtliche Mitglieder der Organe des NWDSB sowie seiner Kommissionen und Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind unentgeltlich tätig. Die im Interesse des NWDSB entstandenen Reisekosten, Tagegelder und sonstigen Auslagen werden in der vom Präsidium festgesetzten Höhe ersetzt. Das Gesamtpräsidium kann unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften die Zahlung der Ehrenamtspauschale oder eine Aufwandsentschädigung beschließen.

§ 6 Mitgliedschaft des NWDSB in anderen Organisationen

1. Der NWDSB ist in seiner Eigenschaft als Landesschützenverband unmittelbares Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V. (DSB) und mittelbares Mitglied im Schützenbund Niedersachsen e.V. (SBN). Der NWDSB ist ferner außerordentliches Mitglied im LandesSport-Bund Niedersachsen e.V. (LSB). Der NWDSB erkennt die Satzungen, Ordnungen, Beschlüsse und Entscheidungen der Verbandsgerichte im Rahmen seines jeweiligen Mitgliedschaftsverhältnisses in diesen Verbänden an.
2. Über die Mitgliedschaft zu weiteren Verbänden entscheidet das Gesamtpräsidium, über die Mitgliedschaft zu sonstigen Organisationen und Arbeitsgemeinschaften das Präsidium.
3. Die Delegierten und die entsandten Vertreter haben den NWDSB entsprechend den Beschlüssen seiner Organe bzw. Ausschüsse zu vertreten (kein imperatives Mandat) und dabei die Interessen des NWDSB und seiner Mitglieder zu wahren.
4. Als Delegierte zum Deutschen Schützentag sind grundsätzlich berufen:
 - a) die stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtpräsidiums,
 - b) je 1 weiterer Vertreter der Bezirke,
 Die Bezirke müssen bis zum 31.12. des Vorjahres verbindlich und schriftlich ihre Teilnahme am Deutschen Schützentag erklären. Eine konkrete Wahl der Delegierten erfolgt angesichts der insoweit offenen Satzung des DSB nicht.
5. Über die Besetzung der Ausschüsse im SBN und über die Entsendung der Vertreter des NWDSB in die Verbände, Organisationen oder Arbeitsgemeinschaften gem. Ziffer 2. entscheidet das Präsidium.

§ 7 Gliederung

Der NWDSB gliedert sich in die Bezirksschützenverbände (Bezirke)

- 7.1 Bremer Schützenbund e.V.
- 7.2 Bezirksschützenverband Bremerhaven-Wesermünde e.V.,
- 7.3 Bezirksschützenverband Grafschaft Diepholz e.V.,
- 7.4 Bezirksschützenverband Elbe-Weser-Mündung e.V.,
- 7.5 Bezirksschützenverband Grafschaft Hoya e.V.,
- 7.6 Bezirksschützenverband Lüneburg e.V.,
- 7.7 Oldenburger Schützenbund e.V.,
- 7.8 Bezirksschützenverband Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim e.V.,
- 7.9 Bezirksschützenverband Osterholz e.V.,
- 7.10 Ostfriesischer Schützenbund e.V.,
- 7.11 Bezirksschützenverband Stade e.V.,

denen Vereine (Schützenvereine, -gilden, -corps, -gesellschaften oder dgl. sowie Betriebssportgemeinschaften, Schieß- und Bogensportabteilungen anderer Vereine oder selbständige Musik- oder Spielmannszüge oder Musikvereine) nachgeordnet sind. Innerhalb der Bezirke können Kreisschützenverbände (Kreise) gebildet werden.

B. ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

§ 8 Arten der Mitgliedschaft

1. Unmittelbare Mitglieder des NWDSB sind die in § 7 Satz 1 aufgelisteten Bezirke.
2. Mittelbare Mitglieder des NWDSB sind die in den Bezirken zusammengeschlossenen Kreise und Vereine sowie schießsportliche Abteilungen von Sportvereinen mit ihren Mitgliedern. Dem Wechsel eines mittelbaren Mitgliedes in einen anderen Bezirk haben die betroffenen Bezirke schriftlich einzuwilligen. Diese besitzen gleichzeitig die Mitgliedschaft im jeweiligen LandesSportBund (LSB). Eine Ausnahme hiervon bilden mittelbare Mitglieder, die sich ausschließlich der Schützentradition verbunden fühlen und nicht an Wettkämpfen des Deutschen Schützenbundes teilnehmen.
3. Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, die sich um den NWDSB besondere Verdienste erworben haben.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Zweck des NWDSB ideell oder materiell fördern. Daneben haben sie keine weiteren Rechte oder Pflichten. § 12 Ziff. 1 bleibt unberührt

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als unmittelbares, förderndes oder mittelbares Mitglied regelt die Aufnahmeordnung.
2. Über eine Ehrenpräsidentschaft oder Ehrenmitgliedschaft entscheidet das Gesamtpräsidium. Die Ehrenpräsidentschaft und die Ehrenmitgliedschaft werden mit der Ernennung wirksam, die auf dem Nordwestdeutschen Schützentag oder in sonst angemessenem Rahmen vollzogen werden soll.

C. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 10 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a) im Rahmen der Satzung und Ordnungen an der Willensbildung des NWDSB mitzuwirken,
 - b) die Beratung durch den NWDSB in allen von ihm geführten Fachbereichen in Anspruch zu nehmen,
 - c) an den Schießsportwettkämpfen, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und sonstigen Veranstaltungen des NWDSB teilzunehmen, wobei die Anmeldung zur Teilnahme zugleich die verbindliche Anerkennung der betreffenden Ausschreibung fiktiv beinhaltet.

2. Die Mitglieder haben Anspruch auf Wahrung ihrer Interessen im Rahmen der §§ 2 und 3, soweit der NWDSB rechtlich, personell und finanziell dazu in der Lage ist.
3. Alle Mitglieder des NWDSB sind über dessen mit einem Versicherer abgeschlossenen Rahmenvertrag gegen Haftpflicht- und Unfallschäden versichert.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des NWDSB sind verpflichtet, die Interessen des NWDSB nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch der Zweck oder das Ansehen des NWDSB gefährdet werden könnte.
2. Mittelbare und unmittelbare Mitglieder müssen ihrerseits die Zwecke im Sinne von § 2 entsprechend und wenigstens zum Teil verfolgen. Ihre Satzungen und Ordnungen dürfen denen des DSB und des NWDSB nicht zuwider lauten.
3. Die mittelbaren und unmittelbaren Mitglieder erkennen im gegenseitigen Interesse ein Informationsrecht des NWDSB an. Daher sind sie zur vollständigen Auskunftserteilung wie ferner dazu verpflichtet, die beauftragten Vertreter des NWDSB an Sitzungen ihrer Organe und Ausschüsse teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
4. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, dem Präsidium des NWDSB:
 - 4.1 ihre aktuelle Satzung nebst Nachweis der Eintragung in das Vereinsregister vorzulegen,
 - 4.2 jede Änderung ihrer Satzung unverzüglich nach der Eintragung in das Vereinsregister vorzulegen,
 - 4.3 den Beschluss über ihre Auflösung oder die Zustellung einer Aufhebungsverfügung unverzüglich mitzuteilen.
5. Die mittelbaren und unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des DSB und des NWDSB, deren Regelwerk sowie die Entscheidungen der DSB-Gerichte zu beachten und zu befolgen. Sie haben stets darauf hinzuwirken, dass das vom DSB und vom NWDSB gesetzte oder beschlossene oder rechtskräftig ausgeurteilte Recht auch von deren Mitgliedern beachtet und umgesetzt wird. Zu diesem Zweck übernehmen sie diese Verpflichtungen in ihre Satzungen. Übergangsweise bis zur nächsten Satzungsänderung kann die Übernahme dieser Verpflichtungen auch durch Vertrag vereinbart werden.
6. Die Vereine zahlen die festgesetzten Jahresbeiträge (DSB, Landesverband und Versicherung, für alle Mitglieder über ihren Bezirk an den NWDSB, und zwar nach dem Stand des 31.12. des Vorjahres bis zum 15.03. eines jeden Jahres, entsprechend der Mitgliedermeldung. Daneben können Umlagen und sonstige Leistungen beschlossen werden. Über die Höhe der Beiträge, über Umlagen und deren Höhe entscheidet der Delegiertentag; das Einzugsverfahren regelt die Finanzordnung.
7. Die unmittelbaren Mitglieder führen vollständige Namenslisten (Vorname, Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, Eintrittsdatum) der mittelbaren Mitglieder. Die jahrgangsbezogenen Mitgliedermeldungen sowie die Namenslisten sind in digitaler Form bis zum 10.01. eines jeden Jahres (mit Stand 31.12. des Vorjahres) dem NWDSB vorzulegen. Unterjährige Aufnahmen sind in gleicher Form unmittelbar zu melden.
8. Für Mitglieder die im Laufe des Jahres ausscheiden, sind die vollen Beiträge und evtl. Umlagen zu zahlen.

§ 12 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung, Aufhebung, Ausschluss oder bei natürlichen Personen durch deren Ableben.
2. Der Austritt eines unmittelbaren Mitgliedes ist nur mit einer mindestens zwölfmonatigen Kündigungsfrist zum Jahresschluss zulässig.
3. Der Austritt von mittelbaren Mitgliedern ist dem NWDSB unverzüglich zu melden.
4. Im Falle der Auflösung endet die Mitgliedschaft mit der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses, im Falle der Aufhebung mit der Rechtskraft der behördlichen Aufhebungsverfügung.
5. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein vorsätzlicher oder grober Verstoß gegen die Satzungen, Ordnungen oder Beschlüsse des DSB oder des NWDSB oder gegen die allgemeinen Interessen des Schützenwesens vorliegt.

Ein grober Verstoß gegen die allgemeinen Interessen des Schützenwesens liegt insbesondere vor:

- 5.1 wenn ein Verein entgegen § 11 Ziff. 6 nicht alle Vereinsmitglieder meldet und dadurch seine Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge teilweise zu umgehen versucht. Beurteilungskriterien hierzu enthält die Anlage 1 als Bestandteil dieser Satzung.
- 5.2 wenn ein unmittelbares Mitglied die unvollständige Mitgliedermeldung eines ihm angeschlossenen Vereins duldet.
- 5.3 wenn ein unmittelbares Mitglied entgegen § 11 der Melde- und Zahlungspflicht
 - 5.3.1 trotz dreimaliger Mahnung und Nachfristsetzung von 4 Wochen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 - 5.3.2 wiederholt verspätet oder wiederholt nicht vollständig nachkommt
- 5.4 Über den Ausschluss entscheidet das Gesamtpräsidium. Gegen diesen Beschluss steht dem betreffenden Mitglied das Recht der Anrufung des Delegiertentages zu, welcher endgültig entscheidet. Die Anrufung des Delegiertentages hat keine aufschiebende Wirkung.
- 5.5 Während eines Ausschluss-, Insolvenz- oder Aufhebungsverfahrens ruhen die Mitgliedsrechte, die Mitgliedspflichten bleiben unberührt.
6. Vom Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem NWDSB und dem DSB unberührt

§ 13 Straf- und Ordnungsgewalt

Für die Entscheidung von Streitigkeiten ist ausschließlich nach der Rechtsordnung des NWDSB zu verfahren. Der ordentliche Rechtsweg ist gem. § 1032 ZPO ausgeschlossen.

D. ORGANE DES NWDSB

§ 14 Organe des NWDSB Organe des NWDSB sind:

1. der Delegiertentag,
2. das Gesamtpräsidium,
3. das Präsidium.

Die Einladung zu den Zusammenkünften der Organe regelt die GO.

§ 15 Delegiertentag

1. Zusammensetzung und Stimmrecht
Der Delegiertentag setzt sich zusammen aus,
 - a. den Mitgliedern des Gesamtpräsidiums,
 - b. den von den Bezirken entsandten Delegierten,
 - c. den Ehrenpräsidenten
 - d. den Ehrenmitgliedern mit beratender StimmeDie Stimmberechtigten haben je eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig
2. Delegierte und Stimmenschlüssel
Die Bezirke können für je angefangene 1.000 Mitglieder einen Delegierten entsenden. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Mitgliederzahl mit Stand 31.12. des Vorjahres. Für Bezirke, die bis zum Delegiertentag ihrer Melde- oder Zahlungspflicht nicht nachgekommen sind, ruht das Stimmrecht im Umfang ihrer Nichtmeldung bzw. Nichtzahlung.
3. Fristen und Formalien
 - 3.1 Jährlich findet ein Delegiertentag statt. Weitere Delegiertentage sind einzuberufen, wenn es das Präsidium oder das Gesamtpräsidium beschließt oder wenn dies mindestens drei Bezirke schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragen.
 - 3.2 Der Präsident beruft die Delegiertentage unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 6 Wochen mit der Tagesordnung schriftlich ein. Maßgebend ist die letzte mitgeteilte Postanschrift oder E-Mail-Adresse. In dringenden Fällen, die in der Einladung zu erläutern sind, kann die Ladungsfrist abgekürzt werden.
 - 3.3 Anträge sind zulässig. Sie müssen mindestens 21 Tage vor dem Delegiertentag auf der Geschäftsstelle des NWDSB schriftlich eingereicht werden. Sie sind dann den Delegierten 10 Tage vor dem Delegiertentag zuzuleiten.

- 3.4 Der Delegiertentag ist beschlussfähig, wenn er frist- und formgerecht einberufen wurde. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig

§ 16 Aufgaben des Delegiertentages

1. Dem Delegiertentag obliegt insbesondere:
 - 1.1 die Entgegennahme der Jahresberichte,
 - 1.2 die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan,
 - 1.3 Entscheidung über die Entlastung des Präsidiums,
 - 1.4 die Wahl der Mitglieder des Präsidiums, ihrer Stellvertreter und der Referenten A
 - 1.5 die Wahl der Rechnungsprüfer und der stellv. Rechnungsprüfer,
 - 1.6 die Beschlussfassung über Beiträge und Umlagen. Eine Umlagenhöhe darf das Dreifache eines Jahresbeitrages nicht übersteigen
 - 1.7 die Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - 1.8 die Änderung oder Neufassung der Satzung,
 - 1.9 die Auflösung des NWDSB,
 - 1.10 die Wahrnehmung aller sonstigen Aufgaben, soweit sie sich aus dieser Satzung ergeben oder durch das Präsidium oder das Gesamtpräsidium zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
2. Wahlen, Abstimmungen und Beschlüsse
Wählbar ist, wer einem Verein des NWDSB als ordentliches Mitglied angehört und am Wahltag nicht älter als 67 Jahre alt ist. Weiteres regelt die GO.

§ 17 Gesamtpräsidium

1. Dem Gesamtpräsidium gehören an:
 - a) die Mitglieder des Präsidiums,
 - b) jeweils ein Vertreter der Bezirke,
 - c) stellv. Schriftführer,
 - d) stellv. Schatzmeister
 - e) stellv. Sportleiter
 - f) stellv. Damenleiter
 - g) stellv. Jugendleiter
 - h) stellv. Bogensportleiter
 - i) stellv. Pressereferent
 - j) zwei Vertreter der Jugendsprecher
 - k) Referenten A
 - Gewehr
 - Pistole
 - Flinte
 - Target Sprint
 - AufLAGESchießen
 - Liga- und Rundenwettkämpfe
 - Behindertensport
 - Aus- und Fortbildung
 - Kampfrichterwesen
 - l) mit beratender Stimme
 - die Referenten B
 - die Ehrenpräsidenten
2. Der Präsident beruft die Sitzungen des Gesamtpräsidiums ein. Näheres regelt die GO.
3. Anträge sind zulässig. Sie müssen mindestens 7 Tage vor der Gesamtpräsidiumssitzung auf der Geschäftsstelle des NWDSB schriftlich eingereicht werden und sind dann unverzüglich den Mitgliedern des Gesamtpräsidiums zuzuleiten.

§ 18 Aufgaben des Gesamtpräsidiums

1. Dem Gesamtpräsidium obliegt:
 - a) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Ordnungen und Richtlinien gem.

§ 4 Ziff 2.,

- b) die Aufnahme von unmittelbaren Mitgliedern,
- c) die Entscheidung über die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern,
- d) die Wahl der Referenten B,
- e) die Entscheidung über die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden,
- f) die Festlegung des Sitzes der Geschäftsstelle,
- g) die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die ihm diese Satzung zuweist, das Präsidium vorlegt oder der Delegiertentag überträgt

§ 19 Präsidium

1. Dem Präsidium gehören an:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Vizepräsident
- d) Vizepräsident
- e) Schriftführer
- f) Schatzmeister
- g) Sportleiter
- h) Bogensportleiter
- i) Damenleiter
- j) Jugendleiter
- k) Pressewart

Das Präsidium bestellt einen der Vizepräsidenten zum ständigen Vertreter des Präsidenten.

- 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Die Vertretung des NWDSB erfolgt gemeinschaftlich durch zwei Vorstandsmitglieder, wobei im Innenverhältnis der Präsident und dessen ständiger Vertreter bei der Vertretung nicht übergangen werden dürfen.
- 3. Die Präsidiumsmitglieder e) bis k) können sich durch ihre Vertreter vertreten lassen
- 4. Die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder und ihrer Vertreter beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Näheres regelt die GO.
- 5. Scheidet ein Präsidiumsmitglied oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird der Nachfolger auf dem nächsten Delegiertentag für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen gewählt. Bei Bedarf kann das Gesamtpräsidium das Amt für die Übergangszeit kommissarisch besetzen; das Präsidium kann, gültig bis zur nächsten Gesamtpräsidiumssitzung, vorläufige Maßnahmen beschließen.
- 6. Wird ein Präsidiumsmitglied oder ein Stellvertreter anlässlich der laut Tagessordnung anstehenden Wahlen in ein anderes Amt gewählt, so erfolgt in sofortiger Ergänzung der Tagessordnung Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn ein Präsidiumsmitglied oder ein Stellvertreter noch nach der Einberufung des Delegiertentages ausscheidet.
- 7. Die Mitglieder des Präsidiums und deren Stellvertreter bleiben solange im Amt, bis Neuwahlen nach Ziff. 4. erfolgt sind. Im Übrigen endet das Amt durch Rücktritt, Tod, Verlust der Mitgliedschaft oder durch Abwahl.
- 8. Der Rücktritt muss schriftlich oder zu Protokoll einer Organ- oder Ausschusssitzung des NWDSB erklärt werden; er ist nicht widerrufbar. Während eines Ausschlussverfahrens ruht die Amtstätigkeit
- 9. Der Präsident beruft die Sitzungen ein. Weitere Einzelheiten regelt die GO.

§ 20 Aufgaben des Präsidiums

- 1. Dem Präsidium obliegt die Leitung des NWDSB. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind oder nach allgemeinem Verständnis in die Zuständigkeit des Delegiertentages gehören.
- 2. Zu den Aufgaben gehören danach insbesondere:
 - a) die rechtsgeschäftliche Vertretung des NWDSB,
 - b) die Führung der laufenden Geschäfte des NWDSB,
 - c) die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der übrigen Organe,
 - d) die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Haushaltsvoranschlags,

- e) die ordnungsmäßige Verwaltung der Haushaltsmittel und die wirtschaftliche und sichere Anlage des Vermögens,
- f) die Entscheidung über die Mitgliedschaft in sonstigen Organisationen und Arbeitsgemeinschaften,
- g) die Aufnahme von fördernden Mitgliedern,
- h) die Bestellung von Ausschüssen, die Entscheidung über deren Zusammensetzung und Aufgaben sowie die Zustimmung zur Bildung von Unterausschüssen,
- i) die Anstellung des erforderlichen Personals und ggf. dessen Entlassung,
- j) im Einzelfall die von der Finanzordnung abweichende Regelung des Einzugs der finanziellen Leistungen,
- k) die Bewilligung von Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz im Rahmen der Finanzordnung,
- l) der Erlass einer Dienstanweisung für die Geschäftsstelle, in der u.a. die Dienstaufsicht und Weisungsbefugnis gegenüber dem Personal zu regeln ist.
- m) Benennung und Entsendung von Vertretern für die Bundesausschüsse des DSB (mit Ausnahme der Bundesausschüsse des DSB im Bereich des Sports)
- n) Berufung des Datenschutzbeauftragten

§ 21 Ausschüsse

1. Ständige Ausschüsse sind der Sportausschuss mit dem Ligaausschuss als Unterausschuss, der Bogensportausschuss, der Jugendausschuss, der Frauenausschuss, der Landeslehrausschuss und der Rechtsausschuss. Weitere Ausschüsse können durch das Präsidium bestellt werden. Die Ausschüsse können mit Zustimmung des Präsidiums Unterausschüsse bilden.
2. Beschlüsse aller Ausschüsse und Unterausschüsse, die für den NWDSB und seine Mitglieder von besonderer Bedeutung sind, bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium. Über den Inhalt der Beschlüsse ist das Präsidium unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
3. Einzelheiten über die Zusammensetzung der Ausschüsse, ihre Aufgaben, Koordination, Abgrenzung und alle sonstigen Fragen in Bezug auf Ausschüsse beschließt das Präsidium.

§ 22 Daten und Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder gem. § 8 dieser Satzung in der Datenverarbeitung des Verbands gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Verbandes und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Verbands zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus

E. VERWALTUNG DES NWDSB

§ 23 Geschäftsstelle

1. Für die praktische Abwicklung der laufenden Geschäfte ist eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Geschäftsstelle braucht nicht am Sitz des NWDSB geführt zu werden. Das Gesamtpräsidium bestimmt den Sitz der Geschäftsstelle. Sie ist mit dem erforderlichen Personal zu besetzen.
2. Das Personal darf kein Ehrenamt innerhalb der Organe des NWDSB und/oder der unmittelbaren Mitglieder bekleiden. Die Dienstaufsicht und Weisungsbefugnis gegenüber den Bediensteten der Geschäftsstelle sowie deren Aufgaben werden in einer Dienstanweisung

festgelegt.

3. Der hauptamtliche Geschäftsführer oder sein Vertreter nimmt an den Sitzungen der Organe mit beratender Stimme teil. Er unterrichtet die Organe über wichtige Angelegenheiten und bereitet die notwendigen Beschlüsse vor.

§ 24 Rechnungsprüfung

1. Es sind zwei Rechnungsprüfer und zwei zugeordnete stellv. Rechnungsprüfer zu wählen, die alle aus den Reihen unterschiedlicher unmittelbarer Mitglieder kommen müssen. Zum Rechnungsprüfer bzw. stellv. Rechnungsprüfer kann nur gewählt werden, wer weder dem Gesamtpräsidium angehört noch Referent oder Trainer des NWDSB oder Stellvertreter in einer dieser Funktionen ist.
2. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer und der stellv. Rechnungsprüfer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist einmal zulässig.
3. Durch zwei Rechnungsprüfer ist mindestens zu Beginn des Geschäftsjahres eine Prüfung der Buch- und Rechnungsführung des Vorjahres vorzunehmen. Eine zweite Prüfung kann einmal im Jahr, auch als unvermutete Prüfung, durchgeführt werden.
4. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Präsidium, dem Gesamtpräsidium und dem Delegiertentag schriftlich, erforderlichenfalls auch mündlich zu berichten.
5. Die Rechnungsprüfer stellen den Antrag auf Entlastung des Präsidiums.

§ 25 Beschlussfähigkeit, Wahlen und Abstimmungen

1. Organe und Ausschüsse sind bei Einhaltung der in der Satzung oder zuständigen Ordnung genannten Einladungstermine in jedem Fall beschlussfähig.
2. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung oder Ordnungen es nicht anders regeln. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit im Präsidium entscheidet die Stimme des amtierenden Präsidenten.
3. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Beschlussfassung über die Auflösung des NWDSB ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 26 Beurkundung von Beschlüssen

1. Über jede Sitzung der Organe und Ausschüsse ist ein Protokoll zu fertigen, in dem neben Ort und Datum die Feststellung über die Beschlussfähigkeit sowie weiterhin mindestens die Beschlussanträge, der Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten sein müssen. Zum Inhalt der Protokolle zählen ferner Angaben zur Anwesenheit, über den Vorsitz und alle Beschlüsse zu Feststellungen der Tagesordnung einschließlich deren eventuellen Erweiterung. Jeder Wechsel in der Versammlungsleitung ist zu protokollieren.
2. Der Schriftführer bzw. sein Stellvertreter fertigt die Protokolle an und unterschreibt sie. Sie werden zusätzlich vom Versammlungsleiter unterschrieben.
3. Ein Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Zustellung nicht schriftlich widersprochen wird.

§ 27 Bekanntmachungen, Fristen

1. Bekanntmachungen des NWDSB erfolgen schriftlich.
2. Bekanntmachungen an Mitglieder der Organe erfolgen grundsätzlich persönlich. Delegierte erhalten Bekanntmachungen zu Händen ihrer Bezirksgeschäftsstelle in nur einem Exemplar. Es ist Angelegenheit der unmittelbaren Mitglieder, wann und wie sie ihre Delegierten informieren.
3. Für die Feststellung einer Frist gelten, soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt, der Poststempel oder bei persönlicher Übermittlung der tatsächliche Zugang.
4. Weitere Einzelheiten regelt die GO

§ 28 Auflösung des NWDSB

1. Über die Auflösung des NWDSB kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Delegiertentag entschieden werden.

2. Von der nach § 15 Ziff 1. möglichen Stimmenzahl müssen mindestens Zweidrittel anwesend sein. Liegt keine Beschlussfähigkeit vor, so ist binnen vier Wochen ein weiterer außerordentlicher Delegiertentag einzuberufen, der ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Hierauf ist in beiden Einladungen hinzuweisen.
3. Ein Beschluss über die Auflösung ist nur wirksam, wenn mindestens Dreiviertel der erschienenen Stimmberechtigten dafür stimmen.
4. Eine Auflösung findet trotz eines gültigen Beschlusses nicht statt, wenn auf dem betreffenden Delegiertentag mindestens drei unmittelbare Mitglieder erklären, den NWDSB weiterführen zu wollen. In diesem Fall ist, ohne dass es einer gesonderten Tagesordnung dazu bedarf, sofort ein aus mindestens drei Personen bestehendes Präsidium neu zu wählen, in welchem zur rechtsgeschäftlichen Vertretung
 - a) entweder mindestens zwei Personen mit Einzelvertretungsbefugnis
 - b) oder mindestens drei Personen für eine aus zwei Personen bestehende gemeinschaftliche Vertretung berufen sein müssen
5. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des NWDSB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das gesamte vorhandene Vermögen dem Schützenbund Niedersachsen e.V. (SBN) mit der Auflage zur Verfügung zu stellen, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des S c h i e ß s p o r t s und des B o g e n s p o r t s einzusetzen und es ggf. einer die Tradition und Aufgaben des NWDSB übernehmenden Institution zu überantworten. Die Liquidation des NWDSB erfolgt durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Mitglieder des Präsidiums. Die Bücher und Schriften des Verbandes werden dem SBN übergeben

§ 29 Inkrafttreten

1. Eine Satzungsänderung oder Satzungsneufassung tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die vorstehende Satzung tritt an die Stelle der zuletzt am 06.04.2019 geänderten Fassung der Satzung vom 12.04.2003.

Diese Satzung wurde beschlossen am 05. September 2020 in Bassum.

Anlage 1

Beurteilungskriterien

zu § 10 Ziff. 4. Satz 2 Buchstabe a) der NWDSB-Satzung

1. Anhaltspunkte für tatsächliches bzw. beabsichtigtes Umgehen der in § 9 Ziff. 2. i.V.m. § 12 Ziff. 8. Satz 1 normierten vollständigen Beitragspflicht sind insbesondere
 - 1.1.1. der Austritt eines Vereins mit allen seinen aktiven und passiven Mitgliedern aus der Schützenorganisation unter gleichzeitigem oder auch bis zu zehn Jahren zeitversetztem Beitrittsversuch eines an demselben Ort oder an einem anderen Ort des Haupteinzugsbereichs des ausgetretenen Vereins neu gegründeten Vereins, der im Gegensatz zu dem ausgetretenen Verein mit ungleich weniger, insbesondere mit überwiegend aktiven Mitgliedern beitreten will.
 - 1.1.2. der Austritt eines Vereins mit allen seinen aktiven und passiven Mitgliedern aus der Schützenorganisation, nachdem ein an demselben Ort oder an einem anderen Ort des Haupteinzugsbereichs des ausgetretenen Vereins neu gegründeter Verein im Gegensatz zu dem ausgetretenen Verein innerhalb der letzten zehn Jahre mit ungleich weniger, insbesondere mit überwiegend aktiven Mitgliedern beigetreten war.
 - 1.1.3. der Austritt mehrerer Vereine mit allen ihren aktiven und passiven Mitgliedern aus der Schützenorganisation unter Bildung eines gemeinsamen neuen Vereins, auf den die Kriterien der Ziffern 1.1.1. oder 1.1.2. zutreffen.
 - 1.2.1. bereits die Gründung einer Sportschützen- bzw. Aktivenabteilung innerhalb eines bereits bestehenden Vereins oder die Gründung eines derartigen neuen Vereins, beides an demselben Ort des bereits bestehenden Vereins oder an einem anderen Ort seines Haupteinzugsbereichs und wobei die neu gegründete Abteilung bzw. der neu gegründete Verein über keine eigene Schießstandanlage verfügen, sondern zur Verwirklichung ihres Satzungszwecks die Schießstandanlage des Ursprungsvereins bzw. eines anderen Vereins nutzen.
 - 1.2.2. bereits die Gründung einer Inaktiven- bzw. Gesellschaftsschützenabteilung innerhalb eines bereits bestehenden Vereins oder die Gründung eines derartigen neuen Vereins, beides an demselben Ort des bereits bestehenden Vereins oder an einem anderen Ort seines Haupteinzugsbereichs und wobei die neu gegründete Abteilung bzw. der neu gegründete Verein über keine eigene Schießstandanlage verfügen, sondern zur Verwirklichung ihres Satzungszwecks die Schießstandanlage des Ursprungsvereins bzw. eines anderen Vereins nutzen.
 - 1.2.3. bereits die Gründung der in Ziffern 1.2.1. oder 1.2.2. bezeichneten Abteilungen oder Vereine als Vereinigung aus mehreren Vereinen, wenn ferner die hinsichtlich der Schießstandanlagen genannten Kriterien zutreffen.
 - 1.3.1. Zwischen den Fällen der Ziffern 1.1.1. - 1.1.3. und 1.2.1. - 1.2.3. sind Mischfälle denkbar.
 - 1.3.2. In den Fällen der Ziffern 1.2.1. - 1.2.3. ist die Umgehungsabsicht bereits indiziert, auch wenn die Ursprungsvereine nicht Mitglied in der Schützenorganisation sind. Die Umgehungsgefahr wird allerdings erst akut, sobald die neu gegründeten Sportschützenvereine im Falle der Ziffern 1.2.1. und 1.2.3. ihre Aufnahme in die Schützenorganisation beantragen. Bei bereits der Schützenorganisation angehörenden Vereinen wird die Umgehungsabsicht im Falle der Ziffern 1.2.2. und 1.2.3. erst akut, sobald die neu gegründete Inaktiven- bzw. Gesellschaftsschützenabteilung bzw. die insoweit neu gegründeten Vereine aus der Schützenorganisation austreten wollen.

- 1.4. neben den unter 1.1. - 1.3. beschriebenen Fällen die schlichte Nichtmeldung auch nur einiger weniger dem Verein angehörenden Mitglieder.
2. Allen tatsächlichen oder beabsichtigten Umgehungen der vollständigen Beitragspflicht ist eigen, dass in den Fällen 1.1. - 1.3. für die überwiegende Mehrzahl der Vereinsmitglieder und im Fall 1.4. für die nicht gemeldeten Mitglieder eine Beitragszahlung an die Schützenorganisation entfällt bzw. entfallen soll. In der Regel betrifft dies inaktive oder nur gelegentlich aktive Mitglieder, die an den aufsteigenden Meisterschaften des Deutschen Schützenbundes nicht teilnehmen. Demgegenüber wird in der Regel die geringere Zahl der Vereinsmitglieder an die Schützenorganisation gemeldet, bei denen es sich um sogenannte Sportschützen handelt, die an den aufsteigenden Meisterschaften des Deutschen Schützenbundes teilnehmen oder dieses zumindest beabsichtigen und die aus eben diesem Grund Mitglied in der Schützenorganisation sein müssen.
3. Von vornherein kein Kriterium für die Umgehung der vollständigen Beitragspflicht ist die Bildung einer Sportschützengemeinschaft oder einer vergleichbaren Vereinigung, welche sich in der Regel aus sogenannten Sportschützen mehrerer Vereine zusammensetzt, wenn diese Vereinigung eine Mitgliedschaft in der Schützenorganisation neben den Ursprungsvereinen auf Dauer besitzt bzw. anstrebt.